



22/SN-29/ME
1 von 4

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 233/87
Zl. 284/87

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4+8 GESETZENTWURF
1015 Wien | Z | 28 | GE 9 |

Datum: 16. NOV. 1987

Verteilt 17. NOV. 1987

Betrifft: 1.) GZ. Z-200/1-III/2/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955
geändert wird

2.) GZ. Z-200/4-III/2/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1955 und
das Devisengesetz geändert und Maßnahmen im Zusammenhang mit
völkerrechtlichen Inhalten getroffen werden

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschriften vom
14. Mai 1987 und 30. Juni 1987 und für die Übermittlung der Entwürfe von
Bundesgesetzen, mit denen das Zollgesetz und das Devisengesetz geändert
werden soll.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nimmt bewußt nicht zu der großen
Fülle der einzelnen Bestimmungen Stellung, mit welchen das Zollgesetz 1955
einer neuerlichen Novellierung unterzogen werden soll. Bei dieser Gelegen-
heit wird aber darauf hingewiesen, daß man diese Novelle zum Anlaß hätte
nehmen sollen, die gesamte Gesetzesmaterie neu zu bearbeiten und das Zoll-
gesetz in seinem Umfang und Inhalt wesentlich zu straffen. Dieses Gesetz
ist in hohem Maße als kasuistisch zu bezeichnen und sein Umfang ist nicht
mehr durch den Gegenstand, den es regeln soll, zu vertreten; dies umso mehr
als die Zolleinkünfte im Vergleich zur Einfuhrumsatzsteuer immer mehr an Be-
deutung verlieren.

1. GZ. Z-200/1-III/2/87

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag befaßt sich daher nur mit den Bestimmungen in §§ 22 ff. des Entwurfes und einzelnen neu gefaßten Normen, die nach Durchsicht der gesamten Materie wichtige Fragen offen lassen.

Zu § 22 neu

Aus welchen Gründen - so ist zu fragen - soll die Klasseneinteilung der Zollämter aufrecht bleiben?

Zu § 23 neu

Hier stellt sich das verfassungsrechtliche Problem der Verwendung der Zollwache. Gemäß § 23 Abs. 2 (alt) konnten Zollwacheorgane - obwohl sie gemäß § 20 ZollG (alt) bloß "mitwirken" sollen vorübergehend, aber sogar ständig zur Dienstleistung bei Zollämtern herangezogen werden. Angeblich werden schon jetzt etwa drei Viertel der Wachebeamten ausschließlich in Zollämtern verwendet. Angehörige der Zollwache konnten sogar zu Leitern von Zollämtern bestellt werden. Schon diese Regelung schien verfassungsrechtlich problematisch.

Nach § 23 Abs. 3 (neu) sollten Zollwachebeamte nunmehr als Organe von Zollämtern eingesetzt werden können. Durch die Änderung der Worte "herangezogen" in § 23 Abs. 2 (alt) durch "eingesetzt" in § 23 Abs. 3 (neu) ist zu vermuten, daß sogar vermehrt auf diese Möglichkeit zurückgegriffen werden soll. Der problematische Zustand soll also nicht beseitigt, sondern "gestützt" werden.

Die Zollwache ist sowohl gemäß § 23 alt als auch gemäß § 23 neu ein Wachkörper. Wachkörper sind bewaffnete oder uniformierte Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind. Sie sind Hilfsorgane der Behörden und haben keine zwanganordnende, sondern bloß zwangsausübende Gewalt. Die Akte solcher Wachkörper sind den Behörden zuzurechnen, als deren Hilfsorgane sie im Einzelfall tätig werden. Die Aufgaben der Zollämter erfordern nur in Ausnahmsfällen Uniformierung und Bewaffnung.

Durch die Gesetzesnovelle wird daher ein - bereits bestehender - verfassungs-

- 3 -

rechtlich zweifelhafter Zustand nicht nur nicht beseitigt, sondern sogar
bekräftigt.

Dazu kommt ein finanzieller Aspekt: Die bewaffneten und uniformierten Zollwachebeamten erhalten in der Regel eine höhere Entlohnung als ihre zivilen Kollegen. Durch das Einsetzen dieser höher bezahlten Beamten in Funktionen, die ohne weiteres auch durch zivile Zollbeamte ausgefüllt werden können, wird der Staatshaushalt nicht unbeträchtlich und ohne ersichtliche sachliche Rechtfertigung belastet.

Zu § 23 a:

Diese Bestimmungen des Entwurfes sind ein gutes Beispiel für die in der Einleitung erwähnte Kasuistik des Gesetzes. Daran ändert nicht, daß sie nahezu wortident aus dem Waffengebrauchsgesetz 1969 übernommen sind. Setzt der Waffengebrauch durch den Zollwachebeamten die Überlegung all der Einschränkungen und Bedingungen in § 23 a voraus, dann ist er kaum noch sinnvoll und erfolgversprechend.

Die Neuregelung des Waffengebrauchsrecht der Zollwache gemäß § 23 a ist jedoch auch aus anderen Gründen problematisch. In den Erläuterungen zu § 23 a wird die Meinung vertreten, daß durch das geltende Waffengebrauchsgesetz 1969 das Waffengebrauchsrecht jener Organe, die zur Verfolgung von Kapitalverbrechern berufen sind, strengerer Bedingungen unterworfen ist als jenes von Zollwacheorganen. Der Gesetzgeber sollte jedoch daraus nicht die Konsequenz ziehen, das Waffengebrauchsrecht der Zollwacheorgane dem der Sicherheitsorgane anzugeleichen, sondern ihm gegenüber einzuschränken. Nur wenn – wie in den Erläuterungen ebenfalls erwähnt – die Sicherheitsorgane den Zollwacheorganen die Grenzüberwachung und -kontrolle übertragen, sollte das diesfalls weniger restriktive Waffengebrauchsgesetz für die Zollwache Geltung haben.

Zusammenfassend ist daher zu § 23 a des Entwurfes zu sagen, daß eine einfach handzuhabende, in ihrer Befugnis aber restriktivere Regelung wünschenswert wäre.

- 4 -

- 4 -

Zu § 172 (5) des Entwurfes ist anzuregen, neben Objekten des Tabak- und Brandweinmonopols auch andere Waren als von der Geltung dieser Gesetzesbestimmung durch Verordnung ausschließbar zu erklären.

2. GZ. Z-200/4-III/2/87

Gegen die notwendigen Änderungen des Zollgesetzes und Devisengesetzes im Zuge des gemeinsamen Versandverfahrens EG EFTA bestehen keine Einwände.

Wien, am 27. August 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

**Dr. SCHUPPICH
Präsident**